

IHR RECHTSANWALT. FÜR JEDEN FALL.



DAS NEUE ERBRECHT

AB 1.1.2017

*Die wichtigsten Infos und
Antworten auf die häufigsten Fragen*



Die Erbrechtsreform **bringt ab 1.1.2017 umfangreiche Änderungen** im Erbrecht.

Alle Infos, Tipps und Antworten auf die häufigsten Fragen geben Ihnen die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

- Wissen Sie, welche Formvorschriften beim Testament zu beachten sind?
- Wie die gesetzliche Erbfolge geregelt ist?
- Wer ein Erbrecht hat und was genau das ist?
- Welchen Anspruch pflegende Angehörige haben?
- Wie sich eine Scheidung auf das Testament auswirkt?
- Wann ein Pflichtteil auszuzahlen ist?
- Oder unter welchen Voraussetzungen ein Pflichtteilsberechtigter enterbt werden kann?

Kaum jemand setzt sich mit diesen Fragen auseinander. Umso größer ist die (oft böse) Überraschung, wenn am Ende alles anders kommt, als eigentlich geplant. Um sicher zu stellen, dass Ihr letzter Wille auch wirklich in Erfüllung geht, sollten Sie rechtzeitig professionellen Rat einholen.

Die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte informieren Sie über die zahlreichen Neuerungen im Erbrecht und helfen Ihnen bei der korrekten Errichtung und sicheren Registrierung Ihres Testaments.

Die **Neuerungen ab 1.1.2017** im Überblick:

Mit 1. Jänner 2017 tritt ein Großteil der Regelungen des Erbrechts-Änderungsgesetzes 2015 in Kraft. Dieses Gesetz enthält nicht nur einige sprachliche Modernisierungen, sondern auch **zahlreiche neue Regelungen**, die auf **alle Todesfälle ab dem 1.1.2017** anzuwenden sind.

Pflichtteilsberechtigte Personen

Als Pflichtteil bezeichnet man jenen Mindestanteil am Erbe in Geld, den bestimmte Personen aus dem Nachlass des Verstorbenen bekommen müssen, auch wenn sie in einem Testament nicht bedacht wurden.

Der Kreis jener Personen, die einen Anspruch auf einen Pflichtteil haben, wird ab 1.1.2017 eingeschränkt. Ein Pflichtteil steht dann nur noch den Nachkommen und der Ehegattin bzw dem Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw dem eingetragenen Partner des Verstorbenen zu. Eltern und weitere Vorfahren (zB Großeltern) haben keinen Anspruch auf ein Pflichtteil mehr.

Der Pflichtteil beträgt – wie bisher – die Hälfte der gesetzlichen Erbquote. Er ist sofort mit dem Tod des Erblassers fällig und grundsätzlich in Geld zu leisten. Neu ist, dass er erst ein Jahr nach dem Tod des Erblassers eingefordert werden kann.

Beispiel: Eine Witwe hinterlässt zwei Töchter. Mangels weiterer gesetzlicher Erben würden jeder Tochter nach gesetzlichem Erbrecht grundsätzlich 50 Prozent der Verlassenschaft zustehen. Sollte es ein Testament geben und die beiden Töchter nicht bedacht worden sein, beträgt die Pflichtteilsquote pro Tochter daher 25 Prozent und damit ein Viertel der Verlassenschaft in Geld.

Damit ein Pflichtteilsberechtigter nicht um seinen Anspruch gebracht werden kann, werden auch alle unentgeltlichen Vermögenstransfers, die jemand vom Verstorbenen vor dessen Tod erhalten hat, zur Berechnung des Pflicht-

teils herangezogen. Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte werden immer mit eingerechnet, Schenkungen an Fremde hingegen nur, wenn sie in den letzten beiden Jahren vor dem Tod des Erblassers stattgefunden haben.

Neu ist auch, dass Schenkungen zum Schenkungszeitpunkt zu bewerten sind, wobei ausschließlich eine Aufwertung mit dem Verbraucherpreisindex auf den Zeitpunkt des Todes vorzunehmen ist.

Stundung des Pflichtteils

Eine wesentliche Änderung stellt die neue Möglichkeit der Stundung bzw Ratenzahlung des Pflichtteils dar. Eine Stundung kann dann entweder in der letztwilligen Verfügung (zB Testament) oder – auf Verlangen des Erben – durch das Gericht auf höchstens fünf Jahre vorgesehen werden. In besonderen Fällen kann dieser Zeitraum durch das Gericht auf maximal zehn Jahre verlängert werden. Ziel dieser Regelung ist es, der Zerschlagung von Familienbetrieben vorzubeugen, die aufgrund auszufällender Pflichtteilsansprüche in vielen Fällen drohen würde. Auch wenn der Erbe zB auf das Wohnhaus angewiesen ist, soll dadurch ein Notverkauf verhindert werden.

Achtung:

Im Falle einer Stundung stehen dem Pflichtteilsberechtigten gesetzliche Zinsen in Höhe von 4 Prozent pro Jahr ab dem Todestag zu!

Enterbung

Mit der Erbrechtsreform werden neue Enterbungsgründe festgelegt. Bisher war der Entzug des Pflichtteils („Enterbung“) zB dann möglich, wenn der Pflichtteilsberechtigte den Verstorbenen zu Lebzeiten „hilflos gelassen“ hat oder ihm gegenüber eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die mit mehr als einjähriger Strafdrohung belegt ist.

Ab 1.1.2017 verwirkt man auch mit strafbaren Handlungen gegen Angehörige des Verstorbenen und groben Verletzungen der Pflichten aus dem Eltern-Kind-Verhältnis sein Erbrecht. Die „beharrliche Führung einer gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößigen Lebensart“ ist hingegen künftig kein Enterbungsgrund mehr.

Achtung:

Eine Enterbung setzt auch künftig eine letztwillige Verfügung (zB Testament) voraus. Eine Beratung ist in diesem Fall unerlässlich!

Außerordentliches Erbrecht für Lebensgefährten

Für Lebensgefährten wird ein „außerordentliches Erbrecht“ eingeführt. Das heißt: Gibt es keine gesetzlichen (zB Kinder) oder per Testament eingesetzte Erben, erbt automatisch der Lebensgefährte oder die Lebensgefährtin. Bisher hatten Lebensgefährten keinerlei Erbansprüche, konnten aber in einem Testament bedacht werden.

Achtung:

Voraussetzung für das außerordentliche Erbrecht ist, dass man mindestens drei Jahre im gemeinsamen Haushalt gelebt haben muss und der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes weder verheiratet war, noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat.

Beispiel: Der unverheiratete, kinderlose Verstorbene hat mit seiner Freundin vier Jahre lang zusammengewohnt. Er war Einzelkind, auch seine Eltern sind bereits verstorben. Da keine gesetzlichen Erben mehr am Leben sind, fällt der Lebensgefährtin die Verlassenschaft zur Gänze zu. Hätten die beiden zB lediglich zwei Jahre im gemeinsamen Haushalt gelebt, wäre die Verlassenschaft an den Staat gefallen („Aneignung durch den Bund“), da keine letztwillige Verfügung zugunsten der Freundin errichtet wurde.

Tipp:

Wenn Sie Ihre Lebensgefährtin oder Ihren Lebensgefährten als Erbin oder Erben einsetzen wollen, sollten Sie das auch künftig besser in einer letztwilligen Verfügung (zB Testament) regeln.

Neu ist auch, dass das gesetzliche Vorausvermächtnis auf Lebensgefährten erweitert wird. Dies bedeutet, dass die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte nach dem Tod des Verstorbenen das Recht hat, vorerst in der gemeinsamen Wohnung weiter zu wohnen.

Achtung:

Die Rechte des Lebensgefährten aus dem Vorausvermächtnis sind zeitlich befristet und enden ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen!

Automatische Aufhebung von Testamenten durch Scheidung

Neu ist auch, dass eine letztwillige Verfügung (zB Testament), die zugunsten des Ehepartners, des eingetragenen Partners oder des Lebensgefährten errichtet wurde, durch die rechtskräftige Scheidung bzw Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (unabhängig vom Verschulden) automatisch aufgehoben wird.

Bisher wurde eine zugunsten des Ehepartners errichtete letztwillige Verfügung (zB ein Testament) nicht automatisch mit der Scheidung aufgehoben. Sie musste ausdrücklich widerrufen werden.

Tipp:

Wollen Sie, dass Ihre letztwillige Verfügung (zB ein Testament) zugunsten des Ehepartners, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten auch nach der Scheidung bzw Auflösung gültig bleibt, können Sie das bereits im Testament ausdrücklich festhalten.

Pflegevermächtnis

Ab 1.1.2017 werden erstmals auch Pflegeleistungen naher Angehöriger als sogenanntes Pflegevermächtnis im Erbrecht berücksichtigt. Das Pflegevermächtnis ist für jene, dem Verstorbenen nahestehenden, Personen vorgesehen, die diesen in den letzten drei Jahren vor dessen Tod mindestens sechs Monate lang in nicht bloß geringfügigem Ausmaß (ab durchschnittlich mehr als 20 Stunden im Monat) gepflegt haben. Der Wert der Leistungen orientiert sich am Nutzen für den Verstorbenen, ohne Rücksicht auf den Wert der Verlassenschaft.

Achtung:

Ein Pflegevermächtnis steht nicht zu, wenn für die Pflegeleistungen ein Entgelt vereinbart war oder Zuwendungen gewährt wurden!

Neue Formvorschriften beim Testament

Für letztwillige Verfügungen sind bestimmte Formvorschriften vorgesehen. Werden diese nicht eingehalten, ist die Verfügung nicht wirksam. Ab 1.1.2017 gelten neue, strengere Anforderungen an fremdhändige Testamente. Ein fremdhändiges Testament kann am Computer (Achtung: ausdrucken!), der Schreibmaschine oder auch handschriftlich von einer anderen Person verfasst und muss vom Erblasser eigenhändig unterschrieben werden.

Neu ist:

- Bei Errichtung Ihres Testaments müssen Sie Ihre Unterschrift mit einem handschriftlichen Zusatz bekräftigen (zB „Das ist mein letzter Wille.“).
- Es müssen drei Zeugen ununterbrochen und gleichzeitig anwesend sein.
- Die Identität Ihrer Zeugen muss aus der Urkunde hervorgehen (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Adresse) und die Zeugen müssen mit einem eigenhändig geschriebenen Zeugenzusatz unterschreiben.

Außerdem wird der Kreis der ausgeschlossenen Testamentszeugen erweitert. In Zukunft kommen auch Lebensgefährten, Vorsorgebevollmächtigte oder Machthaber von Bedachten nicht mehr als Zeugen in Frage.

Neu ist auch, dass beim Nottestament künftig mündige Minderjährige als Testamentszeugen zugelassen sind. Außerdem wurde die besondere Testamentsform für besachwaltete Menschen abgeschafft.

Achtung:

Das Original Ihrer letztwilligen Verfügung (zB Testament) muss sicher (zB bei Ihrem Rechtsanwalt) verwahrt werden. Nach Ihrem Ableben gilt nur das Original!

Tipp:

Lassen Sie sich im Vorfeld von einem Rechtsanwalt beraten, um folgenschwere Fehler zu vermeiden. Ihr Rechtsanwalt unterstützt Sie bei der Errichtung Ihres Testaments, verwahrt es sicher und registriert es im Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte. So kann es im Verlassenschaftsverfahren aufgefunden werden.

Erben im Ausland

Bereits seit 17. August 2015 ist die Europäische Erbrechtsverordnung in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Großbritannien und Irland anwendbar. Sie regelt, welches Erbrecht bei internationalen Erbfällen anzuwenden ist. Seither wird nicht mehr an die Staatsbürgerschaft des Verstorbenen angeknüpft, sondern an seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt des Todes.

Beispiel: *Eine Österreicherin lebt seit der Pension in Spanien und verstirbt dort. Im Verlassenschaftsverfahren ist daher spanisches Recht anzuwenden.*

Wollen Sie, dass stattdessen österreichisches Erbrecht angewendet wird, können Sie das durch Rechtswahl in Ihrer letztwilligen Verfügung (zB Testament) regeln.

Tipp:

Ihr Rechtsanwalt informiert Sie über Vor- und Nachteile einer Rechtswahl und unterstützt Sie bei der Errichtung Ihrer letztwilligen Verfügung (zB Testament).

Wie unterstützt mich meine Rechtsanwältin oder mein Rechtsanwalt in erbrechtlichen Angelegenheiten?

Ihr Rechtsanwalt

- berät Sie über die aufgrund Ihrer Familien- und Vermögenssituation geeigneten letztwilligen Verfügungen – insbesondere im Hinblick auf die neue Rechtslage ab 1.1.2017.
- informiert und berät Sie über beachtenswerte erbrechtliche Aspekte im Falle eines Umzuges in einen anderen EU-Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der neuen Bestimmungen der EU-Erbrechtsverordnung.
- informiert Sie über die anfallenden Kosten und hilft Ihnen, diese möglichst gering zu halten.
- verfasst formgerechte letztwillige Verfügungen (zB Testament).
- kümmert sich um die ordnungsgemäße, sichere Registrierung Ihrer letztwilligen Verfügung im Testamentsregister (zB der österreichischen Rechtsanwälte).

Wo finde ich einen Rechtsanwalt?

Unter www.rechtsanwaelte.at finden Sie das offizielle Rechtsanwaltsverzeichnis Österreichs, in dem Sie nach unterschiedlichen Suchkriterien (Ort, Tätigkeitsgebiet, Fremdsprache usw) Ihren Rechtsanwalt finden können. Weitere Informationen über Ihre Rechte finden Sie in den Broschüren „Recht einfach“ und „Mein Recht ist kostbar“ unter **www.rechtsanwaelte.at**.

Tipp:

Ihr Rechtsanwalt berät Sie über alle Neuerungen im Erbrecht und hilft Ihnen bei der korrekten Errichtung und sicheren Registrierung Ihrer letztwilligen Verfügung (zB Testament).

Beratungspaket „Erbrechts-Check“ zur Sonderpauschale

Verantwortung für die Zukunft von Angehörigen oder Verantwortung für ein Unternehmen macht es notwendig, über den eigenen Tod hinaus zu denken und die Nachfolge zu regeln.

Kommt das Ende „aus heiterem Himmel“ oder hat man zwar eine Regelung vorbereitet, aber falsch formuliert, so kann daraus Rechtsunsicherheit und Streit entstehen.

Aus diesem Grund haben Österreichs Rechtsanwälte im Rahmen der Aktion „Check Dein Recht“ ein spezielles Beratungspaket, den „Erbrechts-Check“ geschnürt. Dabei soll in einem ersten Beratungsgespräch Klarheit über wesentliche Bestimmungen des Erbrechts geschaffen werden.

Rechtsanwälte haben Erfahrung als Parteienvertreter vor Gericht. Das hilft, Regelungen so zu formulieren, dass sie Streit vermeidend wirken. Rechtsanwälte sind rechtskundige Berater, die nicht nur im Streitfall, sondern auch vorsorgend helfen, Ihre Rechte zu schützen und Geld zu sparen.

Welche Fragen behandelt der Rechtsanwalt im Rahmen des Beratungspakets?

- Welches Vermögen ist vorhanden?
- Gibt es pflichtteilsberechtigten Erben?
- Welche Zuwendungen hat ein Erbe zu Lebzeiten erhalten? Sollen Zuwendungen auf den Erbteil angerechnet werden?
- Welche Zuwendungen haben Dritte erhalten?
- Ergeben sich daraus Ansprüche pflichtteilsberechtigter Erben?
- Welche Formvorschriften müssen eingehalten werden?

Was kostet der Erbrechts-Check?

Die Kosten für den Erbrechts-Check betragen € 120,- (inkl. USt.).

Alle Rechtsanwälte, die den Erbrechts-Check anbieten, finden Sie über ein spezielles Suchformular unter:
www.rechtsanwaelte.at/buergerservice/servicecorner/beratungspakete/erbrecht/



www.rechtsanwaelte.at

Ihr Rechtsanwalt:

Impressum:

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag,
Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel 01/5351275-0, Fax 01/5351275-13,
E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at

© Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Konzept und Text: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Gestaltung: atelier tiefner graphik & design GmbH, 1030 Wien

Haftungshinweis: Jede Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ist ausgeschlossen.